

jeweiligen Untersuchungshandlung zuverlässig einzu-
prägen und zu behalten. Er muß beispielsweise im
Verlauf von Vernehmungen sowohl inhaltlich kurze
Sachverhaltsdarlegungen wie auch längere Erklärungen
von Beschuldigten oder Zeugen exakt aufnehmen und
speichern können. Das bezieht sich auch auf den
Inhalt mündlicher und schriftlicher Informationen,
der einfach und überschaubar, aber auch kompliziert
und vielschichtig verflochten sein kann. Wesent-
liche Bedeutung besitzen die Gedächtnisleistungen
des Untersuchungsführers für die Gestaltung seiner
vernehmungstaktischen Einwirkung. Je zuverlässiger
er beispielsweise sich Äußerungen von Beschuldigten
oder Zeugen für eine erforderliche Zeitdauer ein-
prägen und behalten kann, um so reaktionsfähiger ist
der Untersuchungsführer im Verlauf der jeweiligen
Untersuchungshandlung und kann andere notwendige
Leistungen wie Fragestellungen, Aussageanalysen,
Beobachtungen usw. mit höherer Effektivität voll-
ziehen. Dadurch ist er auch besser in der Lage,
erforderliche Kontakte zu Beschuldigten oder an-
deren Personen herzustellen und aufrechtzuerhalten.
In bestimmten Situationen ist es darüber hinaus
erforderlich, durch die Speicherung bestimmter Aus-
sageinhalte gegenüber der zu vernehmenden Person
nicht zu offenbaren, an welchen Aussagen der Unter-
suchungsführer ein bestimmtes gesteigertes Interes-
se besitzt. Zuverlässige Gedächtnisleistungen des
Untersuchungsführers sind nicht zuletzt wesentlich
für die Effektivierung von Planungsarbeiten und die
rationelle Gestaltung der Abfassung von juristischen
oder operativen Dokumenten.

Wichtiger Teil der Gedächtnisleistungen des Untersu-
chungsführers sind seine Fähigkeit, gespeicherte
Gedächtnisinhalte jeder Zeit aufgabenbezogen zu
aktualisieren. Diesen als Reproduktion von Gedächt-
nisiinhalten bezeichneten Vorgang benötigt der Unter-
suchungsführer sowohl im Rahmen der Vorbereitung und
Durchführung einzelner Untersuchungshandlungen als